

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 10. Dezember 2020

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 998. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 18. Dezember 2020, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 731/20	1
2. Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozial- versicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 715/20 Ausschussbeteiligung	- A/S - 2
3. Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 716/20 Ausschussbeteiligung	- AV - 3

...

	<u>Seite</u>
4. Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 717/20 Drucksache 717/1/20 Ausschussbeteiligung	- G - 4
5. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 718/20 Ausschussbeteiligung	- In - 5
6. Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes , des Stasi- Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 719/20 Ausschussbeteiligung	- K - 6
7. Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 720/20 zu Drucksache 720/20 Ausschussbeteiligung	- R - 7

		<u>Seite</u>
8.	Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 721/20 Ausschussbeteiligung	- R - 8
9.	Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 722/20 Ausschussbeteiligung	- U - 9
10.	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht	
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 79 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25, Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 723/20 Ausschussbeteiligung	- R - 10
11.	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 724/20 Ausschussbeteiligung	- Wi - 11

		<u>Seite</u>
12.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes , des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 680/20 Drucksache 680/1/20 Ausschussbeteiligung	- AV - In - R - - U - 12
13.	Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 681/20 Drucksache 681/1/20 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 13
14.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 682/20 Ausschussbeteiligung	- R - 14
15.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 683/20 Drucksache 683/1/20 Ausschussbeteiligung	- R - K - Wi - 15

16.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 684/20 Drucksache 684/1/20 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - Fz - - In -	16
17.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GRW-Gesetzes			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 685/20 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - In - - Vk -	17
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 686/20 Drucksache 686/1/20 Ausschussbeteiligung	- Wo - AV - In - - U - Vk - Wi -	18

19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl**
COM(2020) 613 final; Ratsdok. 11207/20
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 637/20
zu Drucksache 637/20
Drucksache 637/1/20
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - In - 19
20. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen** und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817
COM(2020) 612 final; Ratsdok. 11224/20
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 653/20
zu Drucksache 653/20
Drucksache 653/1/20
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - G -
- In - 20
21. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union**
COM(2020) 682 final; Ratsdok. 12477/20
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 649/20
zu Drucksache 649/20
Drucksache 649/1/20
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - Wi - 21

			<u>Seite</u>
22.	Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 676/20 Ausschussbeteiligung	- AV -	22
23.	Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 677/20 Ausschussbeteiligung	- Fz -	23
24.	Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 693/20 Drucksache 693/1/20 Ausschussbeteiligung	- Fz -	24
25.	... Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 687/20 Ausschussbeteiligung	- U - G - Wi -	25

	<u>Seite</u>
26. Siebte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (7. CDNI-Verordnung - 7. CDNI-V)	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 678/20 zu Drucksache 678/20 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - U</i> - 26
27. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Veterinärpharmazeutischer Ausschuss der Kommission und Ständiger Ausschuss für Tierarzneimittel der Kommission (Komitologieausschuss))	
gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 697/20 Drucksache 697/1/20 Ausschussbeteiligung	- <i>EU - AV</i> - 27a
b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission nach Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (Komitologie-Ausschuss "Medizinprodukte")	
gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 707/20 Drucksache 707/1/20 Ausschussbeteiligung	- <i>EU - G</i> - 27b

c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das **Unionsnetzwerk für Produktkonformität der Kommission** nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 712/20
Drucksache 712/1/20
Ausschussbeteiligung

- EU - Wi -

27c

28. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 728/20
Ausschussbeteiligung

- R -

28

TOP 1:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung

Drucksache: 731/20

Der Vorsitzende des Ausschusses für Verteidigung ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 731/20.

TOP 2:

Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

Drucksache: 715/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation verbessert sowie die Sozialversicherungswahlen (SV-Wahlen) modernisiert werden.

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für die Einführung einer Digitalen Rentenübersicht. Über ein internetbasiertes Portal sollen sich Bürgerinnen und Bürgern einen Gesamtüberblick über ihre bereits erreichten oder erreichbaren Versorgungsleistungen im Alter aus allen drei Säulen der Altersvorsorge (gesetzliche, betriebliche und private Absicherung) verschaffen können. Die Digitale Rentenübersicht ergänzt die in der Regel schriftlich versendeten jährlichen Informationen oder Standmitteilungen zu den Altersvorsorgeansprüchen der Vorsorgeeinrichtungen. Sie soll 21 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer ersten Betriebsphase mit ausgewählten Vorsorgeeinrichtungen eingeführt werden. Die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht verantwortet eine neu zu errichtende Einheit, die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht, unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die geltenden Regelungen für die SV-Wahlen werden fortentwickelt. Bei der Konzeption wurden die Sozialpartner beteiligt. Das Gesetz sieht vor, die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes in der Sozialversicherung zu verbessern. Zudem sollen die Bedeutung der Selbstverwaltung sowie der SV-Wahlen durch verbesserte Information und mehr Transparenz noch stärker ins Blickfeld der Arbeitgeber und der Versicherten rücken. Damit soll deren Interesse an den SV-Wahlen gesteigert und eine breitere Akzeptanz für das Sys-

tem der sozialen Selbstverwaltung erreicht werden. Außerdem werden die Rahmenbedingungen für Urwahlen verbessert und es wird eine Geschlechterquote auch für die Vorschlagslisten zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Renten- und Unfallversicherungsträger eingeführt.

Im Bereich der Rehabilitation wird das „offene Zulassungsverfahren“, wie es die Träger der Rentenversicherung bisher – auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – praktizieren, unter Berücksichtigung des europäischen Vergaberechts gesetzlich geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen umfassen Regelungen zu Zulassung, Vergütung und Inanspruchnahme der Rehabilitationseinrichtungen und sollen Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen durch die Träger der Rentenversicherung verbessern.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat am 9. Oktober 2020 zu dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen. Unter anderem forderte er eine stärkere Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Länder. Für eine Anbindungspflicht der Träger der Landesbeamtenversorgung bestehe keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Außerdem solle die Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Verfahrens bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können, um sicherzustellen, dass die Interessen der Vorsorgeeinrichtungen, die allein landesgesetzlichen Bestimmungen und der Aufsicht eines Landes unterlägen, zum Beispiel die Einrichtungen der berufsständischen Versorgung, gewahrt würden.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 19. November 2020 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Arbeit und Soziales – BT-Drucksache 19/24487(neu) – nach Maßgabe von mehreren Änderungen angenommen.

Auf Anregung des Bundesrates wurde die Anbindungspflicht der unter Landesrecht fallenden Vorsorgeeinrichtungen an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht gestrichen. Die Vorsorgeeinrichtungen der berufsständischen Versorgungswerke und der Versorgung der Landesbeamten und der Richter haben jedoch die Möglichkeit zur freiwilligen Anbindung.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen wurde darüber hinaus eine Regelung eingefügt, um die Verjährung von Rückerstattungs- oder Nachforderungsansprüchen von Sozialversicherungsbeiträgen zu hemmen.

Die weiteren Änderungen sind überwiegend klarstellender und redaktioneller Natur.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 3:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Drucksache: 716/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Vor dem Hintergrund, ein drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten dieser Erzeugnisse zu verhindern, soll die Ausweitung der Rebplantagen in Deutschland auch für 2021 bis 2023 begrenzt werden, das heißt, um den Markt - derzeit wird in Deutschland auf circa 100 000 Hektar (ha) Wein angebaut - im Gleichgewicht zu halten, sollen bis 2023 rund 300 ha Reben jährlich neu angepflanzt werden dürfen. Damit soll die seit 2016 geltende Begrenzung von Neuanpflanzungen für Weinreben auf 0,3 Prozent der im Vorjahr bestockten Fläche fortgesetzt werden.

Im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) sollen die Absatzförderung gestärkt und Regelungen flexibilisiert werden, um eine bessere Mittelausnutzung zu erreichen. Damit deutsche Winzer im internationalen Wettbewerb bestehen können, sieht das Gesetz vor, das Budget für die Absatzförderung auf Bundesebene, welche durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchgeführt wird, von 1,5 Millionen (Mio.) Euro auf 2 Mio. Euro pro Jahr aufzustocken.

Die gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebene Klassifizierung von Rebsorten soll vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die Bestimmungen zu den vom Genehmigungssystem ausgenommenen Flächen, zum Versuchsanbau, zur Angabe und Definition bestimmter traditioneller Begriffe nach Artikel 112 Buchstabe a der Gemeinsamen Marktorganisation für

landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie zum Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe sollen an die unionsrechtlichen Regelungen angepasst werden.

Für die mit Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/33) eingeführte Möglichkeit einer vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation soll das nationale Antragsverfahren mit dem Gesetz geregelt werden.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung sollen künftig - auf dem Etikett - auch Namen größerer geografischer Einheiten angegeben werden dürfen. Dagegen soll die Verwendung kleiner geografischer Einheiten bei der Kennzeichnung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe untersagt werden.

Nach Aussage der Bundesregierung besteht ein Wunsch nach einer stärkeren Orientierung des nationalen Weinrechts hinsichtlich der Angabe kleinerer geografischer Einheiten bei geschützten Herkunftsbezeichnungen nach dem Grundsatz „je kleiner die geografische Herkunft, umso höher die Qualität“, das heißt der Wunsch nach Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für eine sogenannte Herkunftspyramide nach romanischen Vorbild. Das deutsche Qualitätsweinsystem soll - in Anlehnung an das romanische Modell - stärker zu einem an der geografischen Herkunft orientierten System weiterentwickelt werden. Das Gesetz greift nach Darstellung der Bundesregierung einige Elemente dieses Grundprinzips auf. Diese sollen in einer Novelle der Weinverordnung, die das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung parallel zum Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht hat, konkretisiert werden. Die geplanten Anpassungen im Weingesetz und in der Weinverordnung stehen nach Aussage der Bundesregierung in engem Zusammenhang miteinander.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, BR-Drucksache 487/20 (Beschluss), die zum Ziel hatte, dem Zweck der Gesetzesänderung noch besser Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates - BT-Drucksache 19/23749, Anlage 4 - den Vorschlägen des Bundesrates nicht zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 19/24512 - den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei wurde lediglich ein Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 4:

Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG)

Drucksache: 717/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf ab, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung durch folgende Maßnahmen zeitnah und nachhaltig zu verbessern:

- Die Abrechnung von Liquiditätshilfen an Zahnärzte während der COVID-19-Pandemie (§ 1 der COVID-19-VSt-SchutzV) werden weitgehend in das SGB V überführt.
- Um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur GKV nach § 242a SGB V weitestgehend stabil zu halten, ist eine Kombination unterstützender Maßnahmen notwendig. Hierfür wird der Bund im Jahr 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds leisten, einschließlich eines Zuschusses von 30 Millionen Euro an die landwirtschaftliche Krankenkasse.

Die finanziellen Lasten der GKV in Folge der COVID-19-Pandemie werden durch einen einmaligen kassenübergreifenden Solidarausgleich im Jahr 2021 gleichmäßiger auf die Mitglieder der GKV verteilt, indem die Finanzreserven der Krankenkassen, die 0,4 Monatsausgaben überschreiten, anteilig herangezogen und diese Mittel den Einnahmen des Gesundheitsfonds zugeführt werden.

Mit den durch das Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz vom 22. März 2020 vorgenommenen Änderungen im SGB V wurde die Mindestreserve der Krankenkassen von 0,25 auf 0,2 Monatsausgaben abgesenkt. Nun wird die Obergrenze für die Finanzreserven der Krankenkassen, die bisher bei 1,0 Monatsausgaben und damit dem Vierfachen der Mindestreserve vor der Absenkung lag, auf 0,8 Monatsausgaben abgesenkt.

- Es wird ein dreijähriges Hebammenstellen-Förderprogramm für die Jahre 2021 bis 2023 aufgelegt. Krankenhäuser erhalten zusätzliche finanzielle Mittel, mit denen die Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen und von Hebammen unterstützendes Fachpersonal gefördert werden soll.
- Die Kinder- und Jugendmedizin wird in die zusätzliche Finanzierung für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum einbezogen. Mit der Vorgabe, die Liste gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG bis zum 31. Dezember 2020 zu erweitern, wird ermöglicht, dass Kinderkrankenhäuser und Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin von der zusätzlichen Finanzierung gemäß § 5 Absatz 2a KHEntgG ab dem Jahr 2021 profitieren können.

Mit einer gestaffelten Erhöhung der zusätzlichen Finanzierung für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum in Abhängigkeit von der Anzahl basisversorgungsrelevanter Fachabteilungen wird ergänzend der Erhalt bedarfsnotwendiger Krankenhausstrukturen gefördert.

- Mit den durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11. Dezember 2018 vorgenommenen Änderungen im SGB V wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass vollstationäre Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2019 neues Pflegepersonal einstellen können und bis zu 13 000 zusätzliche Stellen für Pflegefachkräfte in der Altenpflege finanziert werden. Mit dem Gesetz werden weitere bis zu 20 000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte in der Altenpflege vollständig über einen Vergütungszuschlag finanziert.
- Bis zum 31. Dezember 2020 wird die Erforderlichkeit von Hilfsmitteln, die im Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit vom Medizinischen Dienst oder einem von der Pflegekasse beauftragten Gutachter empfohlen werden, vermutet. Die der Verfahrenserleichterung dienende Vorschrift wird entfristet und gilt damit über den 31. Dezember 2020 hinaus.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. November 2020 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Unter anderem forderte er, den ergänzenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds von fünf auf elf Milliarden Euro zu erhöhen (§ 221a Satz 1 SGB V) sowie die Regelungen in § 242

Absatz 1 Satz 4 SGB V, wonach Krankenkassen den von ihnen erhobenen Zusatzbeitrag nicht anheben können, wenn sie über eine Finanzreserve verfügen, die 0,8 Monatsausgaben übersteigt, zu streichen (vgl. BR-Drucksache 561/20 (Beschluss)).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die oben genannten – sowie weitere – Änderungsvorschläge des Bundesrates abgelehnt (vgl. BT-Drucksache 19/24231).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 19/24727) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Wichtige Änderungen sind die erleichterten Möglichkeiten der Selbstverwaltungsorgane zu einer schriftlichen Beschlussfassung, die Verlängerung der Kostenübernahmeregelung von in deutschen Krankenhäusern behandelten COVID-19-Patienten aus dem EU-Ausland, als auch Regelungen für zwei Modellprogramme des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zur Förderung einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung des Personals in Pflegeeinrichtungen sowie die weitere wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c SGB XI.

Im Bereich der Pflege wird zudem die Pflicht der einzelnen Pflegekasse zur Entscheidung über Anträge der Versicherten auf Pflegehilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen innerhalb von drei Wochen beziehungsweise bei Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes von fünf Wochen nach Antragseingang geregelt. Es wird im Weiteren ermöglicht, Beratungsbesuche gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI während der Corona-Pandemie auf Wunsch des Pflegebedürftigen auch telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchzuführen. Die pandemiebedingten Sonderregelungen nach § 150 SGB XI und das coronabedingte Pflegeunterstützungsgeld und pandemiebedingte Regelungen zur Familienpflegezeit und zur Pflegezeit werden bis zum 31. März 2021 verlängert. Der Forderung des Bundesrates Rechnung tragend, sind eine mindestens einjährige staatlich anerkannte Helferinnen- oder Helfer Ausbildung in der Pflege oder eine abgeschlossene mindestens einjährige staatlich anerkannte Assistenz Ausbildung in der Pflege als Qualifikationsniveau für geförderte Pflegehilfskräfte ausreichend. Nur wenn über das Förderprogramm Ausbildungsaufwendungen finanziert werden, muss die Ausbildung den Min-

destanforderungen der GMK/der ASMK entsprechen.

Darüber hinaus wird insbesondere die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Pandemiebewältigung fortgeführt und ausgeweitet. Zudem sind Regelungen zur pandemiebedingten Anpassung von Vergütungsvereinbarungen von stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Regelungen zur pandemiebedingten Anpassung von Vergütungsvereinbarungen von ambulanten Rehabilitationseinrichtungen aufgenommen worden. Außerdem wurden Änderungen auch bei den Sonderregelungen für Zahnärzte aufgrund der Corona-Pandemie vorgenommen, sodass die verminderte Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen in den Jahren 2021 und 2022 bei der Fortschreibung der Gesamtvergütung berücksichtigt wird.

Einer weiteren Forderung des Bundesrates folgend, wird die Erhöhung der Förderung von Personalstellen für Hebammen unterstützendes Fachpersonal von 10 Prozent auf bis zu 25 Prozent verankert.

Mit den Sonderregelungen zum Zusatzbeitragssatzanhebungsverbot erhalten Krankenkassen, die über Finanzreserven verfügen, die wegen Überschreitung des 0,8-fachen einer Monatsausgabe ihre Zusatzbeitragssätze zu Beginn des Jahres 2021 nicht anheben dürfen, zum 1. Januar 2021 einmalig das Recht zur Beitragssatzanhebung bis zu einem Beitragssatz, der der Absicherung von Finanzreserven in Höhe von insgesamt 0,4 Monatsausgaben im Jahr 2021 entspricht. Für Krankenkassen mit weniger als 50 000 Mitgliedern kann die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag einen Zusatzbeitragssatz genehmigen, der über die Sicherstellung einer Finanzreserve von 0,4 Monatsausgaben hinaus eine höhere Reserve zulässt. Zudem wird bei der Vermögensabführung ein Freibetrag in Höhe von drei Millionen Euro für kleine Krankenkassen eingeführt.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen:

- Die Höhe des Bundeszuschusses soll von 5 Milliarden Euro auf 11 Milliarden Euro angehoben werden. Im Gleichklang dazu soll die Überweisung aus dem Gesundheitsfonds an die landwirtschaftliche Krankenkasse entsprechend angepasst werden (§ 221a Satz 1 und Satz 2 SGB V).

- Die Sonderregelungen für den Gesundheitsfonds im Jahr 2021 sollen gestrichen werden (§ 272 SGB V).
- Um das von der Bundesregierung angestrebte Ziel einer Betreuungsrelation von Hebammen zu Gebärenden von 1:2 zu erreichen, soll der Berechnungsschlüssel von zusätzlichen 0,5 Vollzeitstellen für Hebammen pro 500 Geburten auf 250 Geburten pro Jahr gesenkt werden (§ 4 Absatz 10 Satz 1 KHEntgG).

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer EntschlieÙung, mit der das Bundesministerium für Gesundheit gebeten werden soll, die Auswirkungen der in Artikel 2a (Krankenhausfinanzierungsgesetz) des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes getroffenen Regelungen so bald als möglich zu überprüfen, um in enger Abstimmung mit den Ländern im Verordnungsweg Nachbesserungen auf den Weg zu bringen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 717/1/20** zu entnehmen.

TOP 5:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes
(2. BMGÄndG)**

Drucksache: 718/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes soll die Verbesserung des länderübergreifenden Datenabrufs sein, indem die Datenkataloge vereinheitlicht werden und eine Differenzierung zwischen einem Abruf zu einer namentlich bestimmten Person und einem Abruf einer Vielzahl von Personen, die namentlich nicht bestimmt sind, erfolgen kann. Ferner soll der Umgang mit Ersuchen um Auskunft aus den Melderegistern verbessert werden, die schutzbedürftige Personen betreffen, ohne das Schutzniveau für diese abzusenken.

Zudem sollen Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften geschaffen werden. Künftig soll eine Nebenwohnung auch am Ort der Nebenwohnung abgemeldet werden können.

Schließlich sollen mit der Verlängerung der Speicherdauer von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sowie von Passversagungs- oder entziehungsgründen die Sicherheitsbelange gestärkt werden.

Bis zum 31. Dezember 2022 sollen in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale angeboten werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vergleiche BR-Drucksache 437/20 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vergleiche BT-Drucksache 19/24472) das Gesetz mit

Maßgabe angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 6:

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten

Drucksache: 719/20

I. Zum Inhalt

Nach Ablauf von mehr als 30 Jahren seit der friedlichen Revolution in der DDR und der Wiederherstellung der Deutschen Einheit sollen nachhaltige Strukturen für die dauerhafte Sicherung der Stasi-Unterlagen geschaffen werden. Hierzu sollen die jeweils besonderen Kompetenzen und langjährigen Erfahrungen des Stasi-Unterlagen-Archivs und des Bundesarchivs zusammengeführt und die Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs eingegliedert werden. Die besondere Sensibilität der Stasi-Unterlagen als Aktenbestände der Geheimpolizei einer Diktatur soll weiterhin in besonderer Weise berücksichtigt werden, indem das Stasi-Unterlagen-Gesetz mit den besonderen Zugangsregelungen für die Stasi-Unterlagen auch künftig anwendbar bleiben soll.

Mit dem SED-Opferbeauftragtengesetz soll das Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weiterentwickelt werden und die Funktion einer Ombudsperson für die Opfer der SED-Diktatur geschaffen werden. Die oder der Opferbeauftragte soll eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Deutschen Bundestages, mithin ein Hilfsorgan des Parlaments werden. Sie oder er sollen vom Deutschen Bundestag für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden.

Zu Sicherstellung des Betriebsfriedens und zur Erhöhung der Akzeptanz der Umstrukturierungsmaßnahmen sollen Übergangsregelungen für die Interessenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte geschaffen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vergleiche BT-Drucksache 19/24008) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 720/20 und zu 720/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher im Inkassowesen besser geschützt werden. Derzeit stelle sich die Situation bei den geltend gemachten Inkassokosten nach Auffassung der Bundesregierung noch sehr unbefriedigend dar. Diese seien im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehen. Es gebe noch unnötige Kostendoppelungen, zudem würden mangelnde Rechtskenntnisse der Schuldnerinnen und Schuldner ausgenutzt werden. Weiter bestehe bei den Vorgaben für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu registrierenden Personen sowie im Rahmen der Aufsicht über diese noch Verbesserungspotential. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einerseits sowie Inkassodienstleistende andererseits würden teilweise noch unterschiedlich behandelt, ohne dass dies sachgerecht wäre. Des Weiteren sei es Verbraucherinnen und Verbrauchern oftmals nicht klar, dass sie, sobald sie sich im Zahlungsverzug befinden, zum Ersatz von Inkassokosten herangezogen werden können. Schwierigkeiten sähen sich auch Personen gegenüber, die Opfer eines Identitätsdiebstahls geworden sind. In diesen Bereichen soll daher – neben einigen weiteren rechtssystematischen und -formalen Änderungen – das Inkassorecht angepasst werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seinem ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz nunmehr in seiner 196. Sitzung am 27. November 2020 mit Änderungen angenommen. Zusätzlich hat er die Bundesregierung mit einer EntschlieÙung aufgefordert, zeitnah zu prüfen, wie eine weitere Zentralisierung der Inkassoaufsicht – ggfs. auch auf eine zentrale Bundesbehörde – realisiert werden kann. In diese

Prüfung seien die Länder mit einzubeziehen. Ferner soll die Bundesregierung in jeglicher rechtlicher Hinsicht das Problem des Identitätsdiebstahls aufarbeiten und einen Vorschlag vorlegen, der darlegt, wie entsprechende Regelungslücken geschlossen werden könnten.

Damit hat der Deutsche Bundestag einige Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme im ersten Durchgang aufgegriffen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Drucksache: 721/20

I. Zum Inhalt

Das Gesetz sieht Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) und der Justizkostengesetze vor, mit denen in diesen Bereichen die gesetzlichen Gebühren, Honorare und Entschädigungen an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden sollen.

Die letzten Erhöhungen sind jeweils zum 1. August 2013 durch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erfolgt. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sei eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bedürfe es auch hier einer Anpassung der gesetzlichen Vergütung. Gleiches gelte für die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Zeuginnen und Zeugen. Auch die Gerichtsgebühren bedürften einer Anpassung, da die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen seien.

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung soll eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent vorgesehen werden. Als strukturelle Verbesserung soll unter anderem eine Regelung vorgesehen werden, Pausenzeiten bei der anwaltlichen Terminsgebühr in Strafsachen

anzurechnen. Außerdem sollen eine Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung gesetzlich verankert werden sowie die Fahrtkostenpauschalen und Tages- und Abwesenheitsgelder erhöht werden. Auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen die Gebühren um weitere zehn Prozent steigen. Zusätzlich sollen die Gerichtsgebühren ebenfalls linear um zehn Prozent angehoben werden. Die Vergütungssätze des JVEG für Sachverständige sowie für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sollen an die marktüblichen Honorare angepasst und es sollen einzelne strukturelle Änderungen im Vergütungsrecht vorgenommen werden. Die strukturellen Änderungen sollen dazu beitragen, das Abrechnungsverfahren sowohl für die Justiz als auch für die Berechtigten zu vereinfachen und zu beschleunigen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der Bundesregierung zurück. Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 565/20 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 196. Sitzung am 27. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit Änderungen verabschiedet. Insbesondere ist der Titel von „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts“ in „Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ geändert worden. Es sind außerdem einige Änderungsvorschläge des Bundesrates angenommen worden, so etwa, dass für Freibeträge für die Prozesskostenhilfe, die am Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers geltenden Regelsätze maßgebend sein sollen. Der Deutsche Bundestag ist außerdem dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, die Gerichtsgebühr für Vormundschaften und Dauerpflegschaften mit einer Dauer von bis zu drei Monaten auf 100 Euro festzulegen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 9:

Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes

Drucksache: 722/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird sogenannten Letztvertreibern, also Händlern, ein Abgabe- und Verkaufsverbot von leichten Kunststofftragetaschen an Kunden auferlegt. Vorhandene Tüten dürfen noch für sechs Monate unentgeltlich abgegeben beziehungsweise verkauft werden.

Leichte Kunststofftragetaschen sind solche, die eine Wandstärke von 15 bis maximal 50 Mikrometer, das heißt maximal 0,05 mm aufweisen. Es werden Tüten (mit oder ohne Tragegriff) erfasst, sofern sie als Verpackung genutzt, also beispielsweise für den Transport von Einkäufen verwendet werden. Betroffen vom Verbot sind Händler aller Branchen. Vom Verbot ausgeschlossen sind sogenannte Hemdchenbeutel, also solche, die als Erstverpackung für den Einkauf von losem Obst und Gemüse verwendet werden. Ebenfalls nicht betroffen sind Kunststofftragetaschen über 50 Mikrometer, weil diese in der Regel mehrfach verwendet werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat im Rahmen der Alternativendarstellung darauf hingewiesen, dass es bereits seit dem Jahr 2016 eine Vereinbarung des mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) getroffen hat. Zuletzt haben sich hieran etwa 360 Unternehmen mit 46 000 Standorten in Deutschland beteiligt. Diese Vereinbarung habe auf der einen Seite den Verbrauch reduziert, aber nicht zu einem gänzlichen Verzicht geführt. Dies werde auch nicht effektiv über ein Entgelt gesteuert werden können. Eine weitere und signifikante Reduzierung des Pro-Kopf-Verbrauchs, der derzeit bei jährlich rund 20 Tüten pro Person liegt, könne mit einem Entgelt nicht erreicht werden. Ein Verbot führe dagegen zu einer Vermeidung und eine Verbotsverletzung könne mit einem Bußgeld geahndet werden.

Den Nutzen des Vorhabens beschreibt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit dahingehend, dass ein Verbot die Ressourceneffizienz verbessert, denn diese Tüten würden häufig nach Erstgebrauch weggeworfen. Zudem könnten Umweltbelastungen vermieden werden, insbesondere das Wegwerfen im öffentlichen Raum (sogenanntes Littering). Schließlich könnten zeitliche und monetäre Einsparungen erreicht werden. Es entfielen Bevorratungskosten, Entsorgungskosten und gegebenenfalls Lagerungskosten für die Wirtschaft.

Mit dem Regelungsvorhaben sollen zugleich Vorgaben der Richtlinie 94/92/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/852 umgesetzt werden. Danach müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 984. Sitzung am 20. Dezember 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes mit verschiedenen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen, BR-Drucksache 578/19 (Beschluss). Die Bundesregierung hat davon in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 19/16503) lediglich der Ziffer 3 zugestimmt, welche folgende Regelung zur Möglichkeit der Einziehung im Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Inhalt hat.

Gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dürfen Gegenstände als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nur eingezogen werden, soweit das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Eine solche Einziehungsermächtigung ist im Verpackungsgesetz noch nicht vorhanden, aus Gründen eines effektiven Gesetzesvollzugs aber sinnvoll.

Dieses Vollzugshindernis soll durch Einfügung eines neuen § 34a in das Verpackungsgesetz behoben werden, der die Möglichkeit einer Einziehung von Gegenständen unter den Voraussetzungen der §§ 22, 23 OWiG ausdrücklich vorsieht, um verbotene Verpackungen auch vom Markt nehmen zu können.

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (vgl. BT-Drucksache 19/24732) am 26. November 2020 beschlossen, den Ge-

setzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/16503 in geänderter Fassung anzunehmen (BR-Drucksache 722/20).

Die Änderungen durch den Bundestag beziehen sich auf den Beginn des Verbots zum 1. Januar 2021, damit ergibt sich eine Übergangsfrist von etwa zwölf Monaten von der Verkündung des Verbots bis zu seinem tatsächlichen Wirksamwerden, wodurch die Inverkehrbringer von leichten Kunststofftragetaschen noch ausreichend Zeit haben werden, um eventuell vorhandene Restbestände an leichten Kunststofftragetaschen aufzubauchen. Diese Änderung entspricht auch der Forderung des Bundesrates in Ziffer 2 seiner Stellungnahme in der BR-Drucksache 578/19 (Beschluss), welche in der Gegenäußerung der Bundesregierung abgelehnt worden war.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 10:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Drucksache: 723/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und am 1. Oktober 2015 das Protokoll über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens unterzeichnet. Das Übereinkommen soll den Schlusspunkt einer seit Jahrzehnten angestrebten Reform des Europäischen Patentsystems bilden, mit der die Rahmenbedingungen für eine innovative Industrie im Binnenmarkt gestärkt werden sollen.

Bereits am 10. März 2017 hat der Deutsche Bundestag ein Vertragsgesetz hierzu verabschiedet dem der Bundesrat einstimmig zugestimmt hat (BR-Drucksache 751/16 – Beschluss). Dieses Gesetz wurde jedoch wegen einer Verfassungsbeschwerde zunächst nicht ausgefertigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für nichtig erklärt (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2020 – 2 BvR 739/17), weil er nicht mit der nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages beschlossen wurde. Weitere materielle Einwände gegen das Einheitliche Patentgericht, wie etwa zur Auswahl der Richter, hat das Bundesverfassungsgericht als unzulässig verworfen. Die Bundesregierung hat das Gesetzgebungsvorhaben daher erneut auf den Weg gebracht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, weil dadurch gewährleistet werden soll, dass Streitigkeiten über europäische Patente einheitlich geregelt werden können. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das deutsche Recht an das Übereinkommen und das ergänzende Protokoll angepasst werden und

mit der Schaffung eines Einheitlichen Patentgerichts ein effizientes und kostengünstiges Verfahren mit unmittelbarer Wirkung für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht werden.

Das Einheitliche Patentgericht soll aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei bestehen.

Das Gericht erster Instanz umfasst

- eine Zentralkammer mit Sitz in Paris und soll je über eine Abteilung in London und München verfügen
- eine Lokalkammer in einem Vertragsmitgliedstaat auf dessen Antrag hin sowie
- eine Regionalkammer für zwei oder mehrere Vertragsmitgliedstaaten auf deren Antrag hin.

Das Berufungsgericht soll aus fünf Richtern bestehen, drei rechtlich qualifizierten aus unterschiedlichen Vertragsstaaten und zwei technisch qualifizierten; es soll seinen Sitz in Luxemburg haben. Alle Spruchkörper des Einheitlichen Patentgerichts sollen multinational besetzt sein.

Das Gesetz bedarf nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, da hiermit Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 ohne Änderungen mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 11:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Drucksache: 724/20

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Vertragsgesetz ergeht anlässlich des auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten völkerrechtlichen Übereinkommens zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge (sogenannte BITs) zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen werden. Mit dem Übereinkommen werden die EU-internen BITs, die zwischen den Mitgliedstaaten der EU geschlossen wurden, aufgehoben. Die Aufhebung schließt demnach auch die 14 BITs ein, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten abgeschlossen hat.

Hintergrund des Übereinkommens ist das Achmea-Urteil des EuGH vom 6. März 2018 (Rechtssache C-284-16). In diesem Urteil erklärte der EuGH die Schiedsklauseln des bilateralen Investitionsschutzvertrags zwischen den Niederlanden und der Slowakei für unionsrechtswidrig. Aufgrund der Gleichartigkeit der Schiedsklauseln in allen 195 BITs, wozu auch die 14 BITs mit deutscher Beteiligung gehören, herrschte seitens der Mitgliedstaaten Handlungsbedarf. Die zeitnahe Beendigung der BITs ist erforderlich, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten.

Das Übereinkommen besteht aus vier Abschnitten. In den Abschnitten 2 und 3 sind Bestimmungen zur Beendigung der BITs enthalten beziehungsweise Ansprüche, die im Rahmen der BITs geltend gemacht werden. Der Anhang A listet sodann alle BITs auf, die durch das Übereinkommen beendet werden, während die Anlage B bereits beendete BITs auflistet, deren Nachwirkungsklauseln wirksam sein könnten.

Das Abkommen sieht vor, dass die bestehenden BITs nicht mehr als Rechtsgrundlage für neue Schiedsverfahren herangezogen werden können. Auch die Nachwirkungsklauseln entfalten keine Rechtswirkungen mehr, sodass es keine Übergangsfristen gibt. Für bereits anhängige Schiedsverfahren, das heißt solche, die vor dem 6. März 2018 (Achmea-Urteil des EuGH) eingeleitet und noch nicht abgeschlossen sind, sieht das Abkommen in Artikel 9 vor, dass die Parteien in einen strukturierten Dialog zwecks Beendigung des Verfahrens eintreten können. Außerdem können Investoren gemäß Artikel 10 des Abkommens unter Wahrung der entsprechenden Fristen vor nationalen Gerichten ein Verfahren gegen eine in einem Schiedsverfahren angefochtene Maßnahme einleiten, selbst wenn die Frist nach nationalem Recht bereits abgelaufen sein sollte.

Das Abkommen führt zu einem ersatzlosen Wegfall der EU-internen BITs, was Auswirkungen auf den Investitionsschutz innerhalb der EU hat. Geschädigte Investoren sind nunmehr auf die nationalen Gerichte angewiesen, um Rechtsschutz zu ersuchen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Plenarsitzung am 6. November 2020 beraten und gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag nahm den Entwurf in seiner Sitzung am 19. November 2020 unverändert an.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, das Gesetz zu billigen.

TOP 12:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes

Drucksache: 680/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bezüglich der Novellierung des Bundesjagdgesetzes sieht unter anderem vor:

- Verwendungserlaubnis von Nachtzieltechnik und Infrarotaufhellern bei der Jagd auf Schwarzwild;
- Minimierung von Blei in Büchsenmunition, sofern „hinreichende Tötungswirkung gewahrt“ bleibt;
- Einführung eines bundesweiten Schießübungsnachweises für Gesellschaftsjagden;
- bundesweite Vereinheitlichung der Jäger- und Falknerprüfung;
- Modernisierung der Jägerausbildung;
- Verbot des Kaufs und Verkaufs von Tellereisen;
- Verbot von Jagd an Waldquerungshilfen;
- Verbot von fangbereiten Fallen für Greifvögel;
- ergänzende Regelungen bei der Festlegung von Jagdzeiten;
- Anhebung des Bußgeldrahmens von 5 000 auf 10 000 Euro, Mindesthaftsumme für Jagdhaftpflichtversicherung auf 5 Millionen Euro;
- einheitliche Regelung zum Schutz von Wildverbiss, um klimastabilen Waldumbau sicherzustellen.

Die Neuerungen sollen laut Bundesregierung das Jagdrecht von 1976 vereinheitlichen, den Umwelt- und Tierschutz verbessern sowie Schäden durch Rehwild bei der Aufforstung von klimastabilem Mischwald reduzieren helfen. Bundesweit seien rund 33 Prozent der jungen Bäume verbissen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme soll u. a. folgende Vorschläge für Änderungen des Gesetzentwurfs enthalten:

- Strengere Mindestinhalte und Mindestanforderungen an den Umfang der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern sowie strengere Regelungen an die Schießfertigkeiten, die in einer Prüfungssituation unter Beweis zu stellen sind;
- die Möglichkeit; auf Länderebene weitergehende Anforderungen an den Umfang der Ausbildung von Jägern und Jägerinnen sowie Falknerinnen und Falknern vorzuschreiben, soll erhalten bleiben;
- die Regelung zur Minimierung der Verwendung von Blei bei der Munition, soll für erforderlich gehalten werden, das Regelungskonvolut zur Neuregelung soll jedoch aus dem Gesetzentwurf gestrichen und durch eine einfachere, weniger bürokratische Regelung ersetzt werden;
- für eine Regelung, die Kriterien zur Tötungswirkung von Büchsenmunition festlegt, soll keine Notwendigkeit gesehen werden;
- die Terminologie zwischen Waffengesetz und Bundesjagdgesetz in Bezug auf für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel anstrahlen, beleuchten oder markieren, soll vereinheitlicht werden;
- für die Einführung von Rehabschussplänen soll keine Notwendigkeit gesehen werden, zu mindestens sollen Vorschriften der Länder unberührt bleiben, nach denen auf die behördliche Abschussplanung gänzlich verzichtet wird und zugleich die Jagdrechtsinhaber bei der Durchsetzung ihrer Rechte gestärkt werden,

- die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sollen vollständig 1 : 1 umgesetzt werden;
- eine Duldung von überjagenden Hunden durch die Nachbarn des Jagdausübungsberechtigten soll unter bestimmten Voraussetzungen festgeschrieben werden;
- die strafrechtliche Bewehrung des vorsätzlichen Erlegens eines Rehwildmuttertieres, das ein abhängiges Jungtier führt, soll aus dem Bundesjagdgesetz gestrichen werden;
- Prüfbitte, ob das neu eingeführte Jagdverbot an Wildquerungshilfen bußgeldbewehrt werden soll;
- Änderung der Übergangsvorschrift, damit die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz (Einholung einer Auskunft durch die zuständige Behörde, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben ist) so schnell wie möglich in Kraft treten kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** im Einzelnen sind aus **Drucksache 680/1/20** ersichtlich.

TOP 13:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Drucksache: 681/20

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die Systemrichtlinie (Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019) sowie die Alkoholstrukturrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020) in nationales Recht umzusetzen. Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie von Energieerzeugnissen und elektrischem Stroms, die Alkoholstrukturrichtlinie hat die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke zum Gegenstand.

Wesentliche Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr, wobei insbesondere das bisher papiergebundene Verfahren auf ein EDV-gestütztes Verfahren - Excise Movement and Control System (EMCS) - umgestellt werden soll. Diese Regelungen sollen auch für die nicht harmonisierten Verbrauchsteuern sinngemäß berücksichtigt werden. Hiervon ausgenommen sind aufgrund ihres nationalen Charakters das Kaffeesteuergesetz und das Alkopopsteuergesetz. Zu diesem Zweck soll im Kaffeesteuergesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die über einen Verweis auch im Alkopopsteuergesetz gelten soll.

Ferner sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten, zollrechtlich bedingte Änderungen bei Verbrauchsteuern und Steueraussetzungsverfahren sowie Regelungen zur Steuerbefreiung bei (Teil-)Verlusten von Waren und zu Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung vor.

Infolge der Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie sollen im Alkoholsteuergesetz sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz ein Zertifizierungssystem für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-) Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Ferner sollen bei weiteren Verbrauchsteuerarten Steuererstattungs- bzw. -erlassmöglichkeiten geschaffen und ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen, auch außerhalb des Steuerlagers, aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen werden. Neben einer Klarstellung im Alkoholsteuergesetz sollen im Energiesteuergesetz Regelungen zur Verbringung von Energieerzeugnissen in einen anderen Mitgliedstaat sowie zum fehlenden Nachweis des Verbleibs von Energieerzeugnissen aufgenommen werden. Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte soll in das Energiesteuergesetz überführt werden. Parallel soll eine Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen werden.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 681/1/20** ersichtlich.

TOP 14:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates

Drucksache: 682/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates. Entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie dient der Entwurf einer Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des unbaren Zahlungsverkehrs.

Die Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Strafen zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln. Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das geltende deutsche Recht bereits weitgehend den Vorgaben der EU-Richtlinie. Mit dem Gesetzentwurf sollen die noch erforderlichen gesetzgeberischen Anpassungen vorgenommen werden. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs sind die Erweiterung der Straftatbestände der Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a des Strafgesetzbuches - StGB) und des Computerbetrugs (§ 263a StGB). Weiter soll ein Straftatbestand der Vorbereitung des Diebstahls oder der Unterschlagung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten geschaffen werden. Verbleibender legislativer Umsetzungsbedarf soll durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche abgedeckt werden. Die übrigen Regelungen der Richtlinie sollen durch nicht-legislative Maßnahmen umgesetzt werden können.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 15:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts

Drucksache: 683/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung eine weitere Vereinfachung und Modernisierung des Patentgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Im Patent- und Gebrauchsmusterrecht sollen Klarstellungen im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch bei Verletzungen dieser Schutzrechte erfolgen. Ferner ist beabsichtigt, Regelungen im Hinblick auf eine bessere Synchronisierung der Verletzungsverfahren vor den Zivilgerichten und der Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht zu optimieren. Der Schutz vertraulicher Informationen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzstreitsachen soll verbessert werden. Schließlich sollen die Verfahrensabläufe beim Deutschen Patent- und Markenamt praxisgerechter ausgestaltet werden. Insgesamt soll dadurch der bürokratische Aufwand auf Seiten der Anmelder gesenkt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten der Empfehlungen sind in **BR-Drucksache 683/1/20** nachzulesen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze

Drucksache: 684/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die sogenannte EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics) ist ab dem 1. Januar 2021 in den europäischen Mitgliedstaaten anzuwenden.

Übergreifendes Ziel der EBS-Verordnung ist eine Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken. Die EU-weite Harmonisierung soll die Chance auf eine schnellere Verfügbarkeit, bessere Qualität sowie intraeuropäische Vergleichbarkeit der Unternehmensstatistiken eröffnen. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen sollen zudem eine höhere Kohärenz und flexiblere Auswertungen ermöglicht werden, damit bedarfsgerecht eine Anpassung des bestehenden europäischen Statistiksystems an sich schnell wandelnde Datenanforderungen erfolgen kann. Dies gilt sowohl für die strukturellen Unternehmensstatistiken als auch für die Konjunkturstatistiken. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Planung, Durchführung und Kontrolle wirtschaftspolitischer Maßnahmen der EU.

Die Änderungen im Zuge der EBS-Verordnung beinhalten sowohl Erweiterungen der Lieferverpflichtungen für die Mitgliedstaaten als auch methodische Anpassungen bei der Erhebung und der Verarbeitung der zu liefernden Angaben. Dies betrifft in Deutschland vor allem die Unternehmensstatistiken in den Bereichen „Handel“ und „Dienstleistungen“, in denen Berichtsreise zu erweitern und Periodizitäten von bisher vierteljährlichen Erhebungen auf monatliche Erhebungen umzustellen sind.

Ziel des vorliegenden Entwurfes eines Artikelgesetzes ist es insbesondere, die für die Umsetzung der EBS-Verordnung erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsgrundlagen vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf schafft daher bundesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung der europäischen statistikrechtlichen Anforderungen und beinhaltet darüber hinausgehende Anpassungen im Statistikrecht, unter anderem auch, um die aus der Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen entstehenden Unternehmensbelastungen zu kompensieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen hingegen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So fordern beide Ausschüsse, dass den Statistischen Landesämtern auch die Metadaten der Verwaltungsdaten und die formal anonymisierten Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind, damit diese ihrer Mitwirkungspflicht an der Weiterentwicklung von Statistiken für Bundeszwecke effektiv nachkommen können.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** bittet die Bundesregierung zudem, die zusätzlichen Erhebungen für die Wirtschaft so belastungsarm wie möglich auszugestalten, um die Unternehmen weiter zu entlasten.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 684/1/20** ersichtlich.

TOP 17:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GRW-Gesetzes

Drucksache: 685/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur ist einer der wichtigsten Wirkungsbereiche der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Allerdings führt der Ausschluss der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen des Bundes und der Länder im Bereich des Straßenbaus ausweislich des Gesetzentwurfs zu unbefriedigenden Ergebnissen. Der Bau oder Ausbau von Straßen in Landes- oder Bundesverwaltung, der notwendig ist, weil ein im Rahmen der GRW gefördertes Gewerbegebiet an das überregionale Straßennetz angebunden werden muss, ist über die GRW grundsätzlich nicht förderfähig. Diese Maßnahmen gelten nicht als Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung, sondern sind formell dem Land oder dem Bund zuzuordnen. Die Straßengesetze von Bund und Ländern hingegen ordnen diese notwendigen Erweiterungen an bestehender Landes- oder Bundesinfrastruktur finanziell der Gemeinde zu und sehen daher keine Finanzierung durch das Land oder den Bund vor.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, den Förderausschluss für Landesmaßnahmen des GRW-Gesetzes im Bereich des Straßenbaus in begrenztem Umfang aufzuheben, um die Förderung im Fördertatbestand „Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie und Gewerbegebieten“ auf Landesstraßen in Landeseigenverwaltung sowie Bundesfernstraßen, die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet werden, zweckdienlich erweitern zu können. Die Regelungsänderung dient dem Zweck, Gemeinden die ihnen zugeordneten Kosten der Ausbaumaßnahmen an Landes- und Bundesstraßen in Landesverwaltung im Bundesauftrag, die durch den Anschluss eines GRW geförderten Gewerbegebiets an das überregionale Straßennetz notwendig werden, im benannten Fördertatbestand förderfähig stellen zu können. Dies soll dazu beitragen, dass Gewerbegebietsentwicklungen eher umgesetzt werden können so-

wie ausgebaute Gewerbegebiete befriedigend genutzt werden, weil die Finanzierung des notwendigen Straßenausbaus zur Herstellung einer bedarfsgerechten Straßenanbindung gesichert ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)

Drucksache: 686/20

I. Zum Inhalt

Die vorgesehenen Änderungen zielen darauf ab, die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht weiter zu stärken. Insbesondere sind daher folgende Änderungen des Baugesetzbuchs vorgesehen:

- die Einführung eines neuen sektoralen Bebauungsplantyps für den Wohnungsbau,
- die Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten und weitere Erleichterungen für das Bauen im Innen- und Außenbereich,
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeindlichen Vorkaufsrechte für die leichtere Mobilisierung von Flächen für den Wohnungsbau,
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Baugebots für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten und
- die Schaffung einer Grundlage für städtebauliche Konzepte der Innenentwicklung.

Zudem werden in der Baunutzungsverordnung die neue Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt und die Obergrenzen, die bisher für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung galten, als Orientierungswerte ausgestaltet, um mehr Flexibilität bei der Ausweisung, insbesondere von Flächen für den Wohnungsbau im Hinblick auf die Bebauungsdichte, zu erreichen. Des Weiteren werden einzelne städtebauliche Anliegen aufgegriffen, wie Klarstellungen, die die Bedeutung grüner Infrastruktur in Städten und Gemeinden, insbesondere für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, hervorheben; schließlich erfolgen auch Änderungen zur Unterstützung des Mobilfunkausbaus mit dem Ziel der flächendeckenden Mobilfunkversorgung

und der Elektromobilität. Überdies enthält der Gesetzentwurf einen Vorschlag zur Reduzierung der Möglichkeiten, Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Hierzu ist ein Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in angespannten Wohnungsmärkten vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Die Ausschüsse bewerten einige der geplanten Änderungen als kritisch und lehnen diese daher ab.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** spricht sich gegen die beabsichtigte Einführung eines Ersatzgeldes anstelle von Ausgleichsmaßnahmen für vorgesehene Eingriffe in die Natur und Landschaft aus. Befürchtet werde, dass Maßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht nur verzögert, sondern insgesamt in geringerem Umfang umgesetzt würden. Statt Maßnahmenflächen würden vermehrt Zahlungen der zugeordneten Vorhabenträger festgesetzt und damit das Verursacherprinzip ausgehöhlt.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen, die vorgeschlagene Verlängerung der Regelung des § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - zu streichen, da hierin ein grundlegender Widerspruch zu den Belangen des Naturschutzes zu sehen sei.

Des Weiteren bemängelt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** die vorgesehene Einführung des sektoralen Bebauungsplans, da dieser zu weitgehenden Eingriffen der Kommunen in das Eigentumsrecht führe. Die so geschaffene Möglichkeit zur Bestandsüberplanung bei unbeplanten Innenbereichen führe zur Einschränkung dort bestehenden Baurechts und werfe im Ergebnis schwierige Entschädigungsfragen auf.

Zudem spricht sich der Ausschuss für Innere Angelegenheiten auch gegen die erhebliche Ausweitung des Genehmigungserfordernisses für die Umwandlung

von Miet- und Eigentumswohnungen gemäß § 250 BauGB aus; im Raum stehe ein erheblicher bürokratischer Aufwand im Gegensatz zu dem zu erreichenden Beitrag zur Mobilisierung von Bauland oder zur Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum. Der derzeitige Anwendungsbereich der Umwandlungsgenehmigung des § 172 BauGB in Form der kommunalen Erhaltungssatzung zum Mieterschutz vor Verdrängung der bestehenden Wohnbevölkerung aus ihrem gewohnten Wohnumfeld erscheine sachgerecht und ausreichend.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** spricht sich unter anderem explizit für die Streichung der geplanten Änderung des § 176 BauGB aus. Die vorgesehene Regelung stelle einen Paradigmenwechsel in der bisherigen Konzeption des Baugebots dar. Bislang sei dem Baugebot eine strikte Bindung an die Festsetzungen des Bebauungsplans immanent gewesen. Mit der Neuregelung könnte in dem Baugebot hingegen ein weit darüber hinaus gehender Regelungsbefehl erlassen werden, was abzulehnen sei.

Schließlich spricht sich der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** gegen die geplante Einführung von Orientierungswerten in der Baunutzungsverordnung statt Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung aus. Dies führe zur Schwächung der für die Klimaanpassung wichtigen grün- und freiraumplanerischen Belange und wasserwirtschaftlichen Belange in der Abwägung zugunsten der Wohnungsbaubelange.

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat hingegen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 686/1/20** verwiesen.

TOP 19:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl**COM(2020) 613 final; Ratsdok. 11207/20**

Drucksache: 637/20 und zu 637/20

Nachdem die Flüchtlingskrise im Jahr 2015 deutliche Defizite bei der Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt in den Bereichen von Migration und Asyl offenbart hatte, zielt der Verordnungsvorschlag der Kommission darauf ab, mit einem strukturierten Lösungsansatz für die Bewältigung von Krisen einen Beitrag zum Gesamtkonzept auf diesem Gebiet zu leisten und es zu vervollständigen. Die vorgeschlagene Verordnung soll sicherstellen, dass alle Mitgliedstaaten Beiträge zur Unterstützung von Ländern leisten, die einer Krisensituation gegenüberstehen.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Verordnungsvorschlags:

Es sollen die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festgelegt werden, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen.

Als „Krisensituation“ definiert Artikel 1 des Verordnungsvorschlags die Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen beziehungsweise die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.

Insbesondere soll die vorgeschlagene Verordnung die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren sicher-

stellen. Zu diesem Zweck sollen für die Aktivierung des verbindlich vorgesehenen Solidaritätsmechanismus ein vereinfachtes Verfahren und verkürzte Fristen festgelegt werden.

Der vorliegende Vorschlag enthält außerdem auch Bestimmungen zu Krisensituationen, die bestimmte Ausnahmen von der vorgeschlagenen Asylverfahrensverordnung zulassen sollen.

Darüber hinaus soll bei der Durchführung von Rückführungen von bestimmten Bestimmungen über das Grenzverfahren, die in der vorgeschlagenen Asylverfahrensverordnung und der Rückführungsrichtlinie enthalten sind, abgewichen werden können. Auch die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung soll verlängert werden. Dies soll die Durchsetzung solcher Verfahren in Krisensituationen, vor dem Hintergrund eines erhöhten Arbeitsaufkommens der Behörden, erleichtern.

Die vorgeschlagene Verordnung umfasst auch Situationen höherer Gewalt – etwa die der COVID-19-Pandemie – im Bereich des Asyls- und Migrationsmanagements innerhalb der EU. Um die Mitgliedstaaten und die EU in die Lage zu versetzen, Situationen höherer Gewalt wirksam zu bewältigen, sollen Möglichkeiten vorgesehen werden, um einige der in diesem Verordnungsvorschlag oder in korrespondierenden Verordnungen festgelegten Fristen zu verlängern. Darunter sollen Fristen fallen, die für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder für die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 637/1/20** ersichtlich.

TOP 20:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817

COM(2020) 612 final; Ratsdok. 11224/20

Drucksache: 653/20 und zu 653/20

Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, ein Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen einzuführen, wonach vor der Einreise für alle Drittstaatsangehörigen, die unbefugt die Außengrenzen übertreten wollen, eine umfassende Überprüfung vorzunehmen ist. Es soll außerdem schneller festgestellt werden, welches Verfahren für die Drittstaatsangehörigen gilt.

Dem vorgeschlagenen Screening sollen folgende Personen an den Außengrenzen unterzogen werden:

- alle die Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen überschreitenden Drittstaatsangehörigen, bei denen die Mitgliedstaaten nach der Eurodac-Verordnung zur Abnahme von Fingerabdrücken verpflichtet sind, einschließlich derjenigen Personen, die internationalen Schutz beantragen,
- Drittstaatsangehörige, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, und
- Drittstaatsangehörige, die – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen – an Grenzübergangsstellen vorstellig werden und dort internationalen Schutz beantragen.

Während des Screenings sollen die diesem an der Außengrenze unterzogenen Drittstaatsangehörigen nicht in das Hoheitsgebiet einreisen dürfen. Weitere Regelungen

betreffen den Ort und die Dauer des Screenings. Dieses soll grundsätzlich an den Außengrenzen erfolgen. Die vorgeschlagene Dauer des Screening-Prozesses soll grundsätzlich fünf Tage betragen.

Jeder Mitgliedstaat soll verpflichtet sein, einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte einzurichten. Hierbei soll die Agentur für Grundrechte eingeschaltet werden. Weitere Regeln betreffen die Gesundheitskontrolle und die Ermittlung von schutzbedürftigen Drittstaatsangehörigen. Weiterhin sind spezifische Vorschriften für die Sicherheitskontrolle vorgesehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 653/1/20** ersichtlich.

TOP 21:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

COM(2020) 682 final; Ratsdok. 12477/20

Drucksache: 649/20 und zu 649/20

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, einen EU-weiten Rahmen für die Festlegung von Mindestlöhnen auf einem angemessenen Niveau zu schaffen. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden. Der Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Mindestlohnschutz soll in Form von tarifvertraglich festgelegten Löhnen oder – sofern vorhanden – in Form eines gesetzlichen Mindestlohns gesichert werden. Die Zielsetzung umfasst daher auch die Förderung von Tarifverhandlungen, die bessere Einbeziehung der Sozialpartner und die Schaffung klarer und festgelegter Kriterien, die die Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne unterstützen.

Zu den Schwerpunkten des Richtlinienvorschlags:

In Artikel 4 des Richtlinienvorschlags sollen alle Mitgliedstaaten in Absprache mit den Sozialpartnern zu geeigneten Maßnahmen aufgefordert werden, um die Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung zu stärken. Sofern die jeweilige tarifvertragliche Abdeckung weniger als 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfasst, soll ein Rahmen für Tarifverhandlungen zu schaffen und ein Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen vorzulegen sein.

Mitgliedstaaten, in denen gesetzliche Mindestlöhne bestehen, sollen zu erforderlichen Maßnahmen angehalten werden, die Sozialpartner an der Festsetzung und Aktualisierung des gesetzlichen Mindestlohns rechtzeitig und wirksam zu beteiligen (Artikel 7).

Die Mitgliedstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen sollen nach Vorstellungen der Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit anhand stabiler und klar definierter Kriterien die Angemessenheit der Mindestlöhne gefördert und dem Ziel angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen, des sozialen Zusammenhalts und der Aufwärtskonvergenz entsprochen werden kann (Artikel 5). Dabei sollen mindestens die folgenden vier Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit gesetzlicher Mindestlöhne berücksichtigt werden:

1. Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne,
2. Niveau und Verteilung der Bruttolöhne,
3. Wachstumsrate der Bruttolöhne,
4. Entwicklung der Arbeitsproduktivität.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Mindestlöhne sollen die Mitgliedstaaten Richtwerte zugrunde legen, die auf internationaler Ebene üblich sind.

Zugleich sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um den wirksamen Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum gesetzlichen Mindestlohnschutz zu verbessern (Artikel 8). Außerdem werden weitere horizontale Vorgaben, wie zum Beispiel Mindestvorschriften zur öffentlichen Vergabe (Artikel 9) sowie Berichtspflichten und ein Monitoring durch die Kommission und den gemäß Artikel 150 AEUV eingesetzten Beschäftigungsausschuss, vorgeschlagen. Auf der Grundlage des Kommissionsberichts soll der Beschäftigungsausschuss jedes Jahr die Förderung von Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung und die Förderung der Angemessenheit der Mindestlöhne in den Mitgliedstaaten prüfen (Artikel 10).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 649/1/20** ersichtlich.

TOP 22:

Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts

Drucksache: 676/20

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Milch-Güteverordnung (MilchGüV) aus dem Jahr 1980. Die Änderungen tragen vor allem dem technologischen Fortschritt und den geänderten Güteanforderungen Rechnung. Die Verordnung dient überdies dazu, die Umsetzung des Rohmilchgüterrechts stärker zu vereinheitlichen. Bislang gab es hierzu in den Ländern unterschiedliche Vorgehensweisen.

Inhaltlich regelt die Verordnung – ebenso wie die Vorgängerregelung – die Verfahren und Anforderungen, die die Qualität von Rohmilch sicherstellen. Eine stärkere Bedeutung als bisher erhält künftig die Prüfung, ob die Rohmilch möglicherweise durch Hemmstoffe belastet ist, die durch Antibiotika-Behandlungen der Kühe in die Milch gelangen können.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 23:

Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes

Drucksache: 677/20

Nach § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) darf das Registergericht eine Verschmelzung von Rechtsträgern nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Diese Frist wurde durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 vorübergehend auf zwölf Monate verlängert. Die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die vorübergehende Fristverlängerung im Umwandlungsgesetz gilt grundsätzlich auch für das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG). Einige Fälle werden aufgrund der geltenden Verweisungen jedoch nicht erfasst. Um sicherzustellen, dass die vorübergehende Verlängerung für alle Fälle des Umwandlungssteuergesetzes gilt, enthält das Umwandlungssteuergesetz eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates. Von dieser Ermächtigung macht das Bundesministerium der Finanzen vorliegend Gebrauch, um die Fristverlängerung um ein weiteres Jahr per Rechtsverordnung zu verlängern.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 24:

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Drucksache: 693/20

Die Mitteilungsverordnung verpflichtet öffentliche Stellen, den Finanzbehörden bestimmte steuererhebliche Tatsachen mitzuteilen.

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 soll die Verordnungsermächtigung in der Abgabenordnung (AO) erweitert werden.

Durch die vorliegende Änderungsverordnung kann nunmehr zum einen geregelt werden, dass bei unbaren Zahlungen öffentlicher Stellen auch die Bankverbindung mitzuteilen ist, auf welche die Leistung erbracht wurde. Die Bankverbindung ist dabei erforderlich, um die mitgeteilten Daten einem Steuerpflichtigen zuordnen zu können. Dies gilt insbesondere im Falle der Corona-Subventionen, bei denen den Bewilligungsstellen keine belastbaren Informationen über die steuerlichen Ordnungsmerkmale der Subventionsempfänger vorliegen.

Zum anderen wird auch eine Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz über Ordnungsgelder wegen Verstößen gegen bestimmte Offenlegungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch eingeführt. Hierdurch soll die Finanzverwaltung künftig besser nachvollziehen und prüfen können, ob das Betriebsausgabenabzugsverbot dieser Ordnungsgelder beachtet wurde.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen und darüber hinaus eine Entschließung zu fassen.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 693/1/20** ersichtlich.

TOP 25:

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Drucksache: 687/20

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Regelungsvorhaben werden Anlagen, die eine bestimmte Menge Kautschuk pro Stunde unter Einsatz halogener Peroxide verarbeiten, in den Anhang 1 Nummer 10.7 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgenommen. Damit bedürfen sie für den Anlagebetrieb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Betroffene Anlagen stellen beispielsweise Produkte für die Autoindustrie oder Medizinprodukte her.

Ziel des Vorhabens ist die Vermeidung von Rechtsunsicherheit, welchen konkreten Betreiberpflichten diese Anlagenbetreiber unterliegen. Solche Anlagen können aufgrund ihrer Betriebsweise unbeabsichtigt polychlorierte Biphenyle (PCB) emittieren, welcher als giftiger und krebserregender Stoff gilt. Soweit eine Anlage genehmigungsbedürftig ist, gilt die Technische Anleitung Luft (TA Luft) direkt. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die TA Luft nicht direkt, soll jedoch eine Orientierungshilfe beziehungsweise Erkenntnisquelle für die Überwachungsbehörden darstellen.

Bereits der Bundesrat hatte eine Vorlage zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung beschlossen, 990. Sitzung am 5. Juni 2020, BR-Drucksache 210/20 (Beschluss), um die Rechtssicherheit für Behörden und Anlagenbetreiber zu erhöhen. Aus Sicht der Länder könnten bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht ohne weiteres Maßnahmen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gefordert werden, da den Betreibern dieser Anlagen ansonsten Kosten in nicht unerheblichem Umfang entstehen würden, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den geringen Umwelteinwirkungen stünden. Bei der Anzahl der davon betroffenen Anlagen ist nach Schätzungen der Industrie und des Bundesumweltministeriums von einer Fallzahl zwischen 35 bis 50 auszuge-

hen.

Folge des Regelungsvorhabens ist im Wesentlichen:

- betroffene Anlagen müssen ihren Anlagenbetrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten anzeigen. Spätestens innerhalb von weiteren zwei Monaten müssen sie entsprechende Unterlagen zum Anlagenbetrieb vorlegen,
- die zuständigen Behörden bearbeiten diese Anzeigen,
- der Anlagenbetrieb unterliegt den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beziehungsweise der TA Luft, dies führt zu Messpflichten alle drei Jahre und unter Umständen zur Verpflichtung einer Änderungsanzeige.

Die Mengenschwelle von 30 kg oder mehr Kautschuk pro Stunde entspricht der - bei einer Vielzahl der in der Praxis betriebenen Anlagen mindestens eingesetzten - Kautschukmenge und der Menge, bei der gleichzeitig relevante Emissionen an PCB abgeschätzt bzw. bereits gemessen werden konnten.

Neue Anlagen werden von vornherein genehmigungsbedürftig sein. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist die Errichtung von Neuanlagen allerdings nicht zu erwarten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 990. Sitzung am 5. Juni 2020 beschlossen, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der 4. BImSchV gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzuleiten, BR-Drucksache 210/20 (Beschluss). Dieser Vorlage wird durch die vorliegende Verordnung entsprochen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 26:

Siebte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (7. CDNI-Verordnung - 7. CDNI-V)

Drucksache: 678/20 und zu 678/20

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) trifft unter anderem verbindliche Regelungen zur Finanzierung eines Systems zur Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen. Es sieht eine Entsorgungsgebühr vor, die von den Schiffsbetreibern zu entrichten ist. Die Entsorgungsgebühr ist in allen Vertragsstaaten gleich und wird nach einem festgelegten Verfahren berechnet und angepasst. Die Gebühr ist ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden.

Mit der Unterzeichnung des CDNI im Jahre 1996, das 2009 in Kraft trat, einigten sich die Vertragsstaaten auf eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 7,50 Euro pro 1 000 Liter gelieferten Gasöls. Seit 2018 decken die erhobenen Entsorgungsgebühren nicht mehr die Kosten für die Sammlung und Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle. Auf Empfehlung der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle, die im Rahmen des CDNI unter anderem die Höhe der Entsorgungsgebühr bewerten soll, hat die Konferenz der Vertragsparteien daher die Anhebung der Entsorgungsgebühr auf 8,50 Euro pro 1 000 Liter gelieferten Gasöls zum 1. Januar 2021 beschlossen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, der die Änderung der Anlage 2 des CDNI zur Folge hat, innerstaatlich umgesetzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 27a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Veterinärpharmazeutischer Ausschuss der Kommission und Ständiger Ausschuss für Tierarzneimittel der Kommission (Komitologieausschuss))

Drucksache: 697/20

Die vom Bundesrat in seiner 984. Sitzung am 20. Dezember 2019 (BR-Drucksache 555/19 (Beschluss)*) benannte Bundesratsbeauftragte für den

Veterinärpharmazeutischen Ausschuss der Kommission
und den

Ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel der Kommission
(Komitologieausschuss)

Mecklenburg-Vorpommern,
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
(Veterinäroberrätin Dr. Christine Hanebeck)

kann ihre Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Gremien eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 697/1/20** ersichtlich.

* vergleiche BR-Drucksache 555/19, Ziffern 42 und 43

TOP 27b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission nach Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (Komitologie-Ausschuss "Medizinprodukte")

Drucksache: 707/20

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

Ausschuss der Kommission nach Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/745 **über Medizinprodukte** (Komitologie-Ausschuss "Medizinprodukte")

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 707/1/20** ersichtlich.

TOP 27c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das Unionsnetzwerk für Produktkonformität der Kommission nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten

Drucksache: 712/20

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um das

Unionsnetzwerk für Produktkonformität der Kommission nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 712/1/20** ersichtlich.

TOP 28:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 728/20

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 728/20** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.